

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Feststellung**

#### **gemäß § 34 Absatz 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der aktuell gültigen Fassung**

Der bei den Kommunalwahlen und Ausländerbeiratswahl in die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Hofheim am Taunus gewählte Bewerber über den Wahlvorschlag:

##### **Nr. 7 - Bürger für Hofheim, BfH**

lfd. Nr. 1, Herr Wilhelm Otto Klaus Schultze hat mit Schreiben vom 26.03.2026 sein Mandat niedergelegt zum 26.03.2026.

Nach § 34 Absatz 1 KWG rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags mit den meisten Stimmen an die jeweilige Stelle nach.

Nach § 34 Absatz 3 KWG stelle ich fest, dass in die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Hofheim am Taunus nachrückt:

##### **Nr. 7 – Bürger für Hofheim, BfH**

lfd. Nr. 9, Herr Ralf Harald Naundorf, Hofheim am Taunus, 5868 Stimmen.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben (§§ 25 und 34 KWG). Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Hofheim am Taunus, 26.03.2026

Der Wahlleiter der  
Stadt Hofheim am Taunus  
Wahlen  
Chinonplatz 2  
65719 Hofheim am Taunus